

Bundesgesetzblatt

33

Teil II

Z 1998 AX

1981**Ausgegeben zu Bonn am 31. Januar 1981****Nr. 3**

Tag	Inhalt	Seite
30. 12. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen 180-32, 180-1, 180-21	34
16. 1. 81	Bekanntmachung der deutsch-chinesischen Vereinbarung über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Geodäsie	42
16. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Protokolle über Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	44
19. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	44
19. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit	45
19. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 113 der Internationalen Arbeitsorganisation über die ärztliche Untersuchung der Fischer	45
19. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigungspolitik	45
19. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 134 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle	45
20. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 136 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren .	46
20. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung	46
22. 1. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit	46

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens
über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen
Vom 30. Dezember 1980**

I.

Nach Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. August 1980 zu dem Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Abschnitt 32 für die

Bundesrepublik Deutschland am 5. November 1980

in Kraft getreten ist. Die Beitrittsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 5. November 1980 bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist ferner für die

Deutsche Demokratische
Republik am 4. Oktober 1974

in Kraft getreten. Die Deutsche Demokratische Republik hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde den folgenden Vorbehalt eingelegt:

„Die Deutsche Demokratische Republik betrachtet sich nicht an die Bestimmung des Abschnitts 30 der Konvention gebunden, die die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes vorsieht, und vertritt hinsichtlich der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes für Streitfälle, die sich aus der Auslegung oder Anwendung der Konvention ergeben, die Auffassung, daß in jedem einzelnen Fall die Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Parteien für die Überweisung eines bestimmten Streitfalles zur Entscheidung an den Internationalen Gerichtshof erforderlich ist.

Dieser Vorbehalt gilt gleichermaßen für die in diesem Abschnitt enthaltene Bestimmung, wonach das Gutachten des Internationalen Gerichtshofes als bindend anzuerkennen ist.“

Das Übereinkommen ist weiterhin für folgende Staaten in Kraft getreten:

Ägypten	am 17. September 1948
Äthiopien	am 22. Juli 1947
Afghanistan	am 5. September 1947
Albanien	am 2. Juli 1957

mit folgendem Vorbehalt:

(Translation)

„The People's Republic of Albania does not consider itself bound by the provisions of section 30, which provide that any difference arising out of the interpretation or application of the present Convention shall be brought before the International Court of Justice, whose opinion shall be accepted as decisive by the parties; with respect to the competence of the Court in disputes relating to the interpretation or application of the Convention, the People's Republic of Albania will continue to maintain, as it has heretofore, that in every individual case the agreement of all the parties to the dispute is required in order that the dispute may be laid before the International Court of Justice for a ruling.“

(Übersetzung)

„Die Volksrepublik Albanien betrachtet sich durch Abschnitt 30 nicht als gebunden, der bestimmt, daß jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens vor den Internationalen Gerichtshof gebracht wird, dessen Gutachten von den Parteien als bindend anerkannt wird; hinsichtlich der Zuständigkeit des Gerichtshofes in Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens vertritt die Volksrepublik Albanien wie bisher weiterhin den Standpunkt, daß in jedem Einzelfall die Zustimmung aller Streitparteien erforderlich ist, damit die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt werden kann.“

Algerien	am 31. Oktober 1963
----------	---------------------

mit folgendem Vorbehalt:

(Translation)

„The Democratic and Popular Republic of Algeria does not consider itself bound by section 30 of the said Convention which provides for the compulsory jurisdiction of the International Court of Justice in the case of differences arising out of the interpretation or application of the Convention. It declares that, for the submission of a particular dispute to the Interna-

(Übersetzung)

„Die Demokratische Volksrepublik Algerien betrachtet sich durch Abschnitt 30 des genannten Übereinkommens nicht als gebunden, der die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes im Fall von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens vorsieht. Sie erklärt, daß für die Verweisung einer bestimmten Streitigkeit

tional Court of Justice for settlement, the consent of all parties to the dispute is necessary in each case.

This reservation also applies to the provision of the same section that the advisory opinion given by the International Court of Justice shall be accepted as decisive."

Argentinien	am	12. Oktober 1956
Australien	am	2. März 1949
Belgien	am	25. September 1948
Birma	am	25. Januar 1955
Bolivien	am	23. Dezember 1949
Brasilien	am	15. Dezember 1949
Bulgarien	am	30. September 1960

mit folgendem Vorbehalt:

(Translation)

"The People's Republic of Bulgaria does not consider itself bound by the provision of section 30 of the Convention which provides for the compulsory jurisdiction of the International Court of Justice, and, with respect to the competence of the International Court in the case of differences arising out of the interpretation or application of the Convention, the position of the People's Republic of Bulgaria is that, for the submission of a particular dispute to the International Court for settlement, the consent of all parties to the dispute is necessary in each case. This reservation also applies to the provision of the same section that the advisory opinion given by the International Court shall be accepted as decisive."

an den Internationalen Gerichtshof zur Beilegung die Zustimmung aller Streitparteien in jedem Fall notwendig ist.

Dieser Vorbehalt bezieht sich auch auf die Bestimmung desselben Abschnitts, daß das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs als bindend anerkannt wird."

(Übersetzung)

„Die Volksrepublik Bulgarien betrachtet sich durch Abschnitt 30 des Übereinkommens nicht als gebunden, der die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs vorsieht; hinsichtlich der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs im Fall von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens vertritt die Volksrepublik Bulgarien den Standpunkt, daß zur Verweisung einer bestimmten Streitigkeit an den Internationalen Gerichtshof zur Beilegung die Zustimmung aller Streitparteien in jedem Fall notwendig ist. Dieser Vorbehalt bezieht sich auch auf die Bestimmung desselben Abschnitts, daß das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs als bindend anerkannt wird.“

Burundi	am	17. März 1971
Chile	am	15. Oktober 1948
Costa Rica	am	26. Oktober 1949
Dänemark	am	10. Juni 1948
Dominikanische Republik	am	7. März 1947
Ecuador	am	22. März 1956
El Salvador	am	9. Juli 1947
Finnland	am	31. Juli 1958
Frankreich	am	18. August 1947
Gabun	am	13. März 1964
Ghana	am	5. August 1958
Griechenland	am	29. Dezember 1947
Guatemala	am	7. Juli 1947
Guinea	am	10. Januar 1968
Guyana	am	28. Dezember 1972
Haiti	am	6. August 1947
Honduras	am	16. Mai 1947
Indien	am	13. Mai 1948
Indonesien	am	8. März 1972

mit folgenden Vorbehalten:

(Übersetzung)

"Article I (b) section 1: The capacity of the United Nations to acquire and dispose of immovable property shall be exercised with due regard to national laws and regulations.

„Artikel I Abschnitt 1 Buchstabe b: Die Fähigkeit der Organisation der Vereinten Nationen, unbewegliches und bewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern, wird unter gebührender Berücksichtigung der einzelstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften ausgeübt.

Article VIII, section 30: With regard to competence of the International Court of Justice in disputes concerning the interpretation or application of the Convention, the Government of Indonesia reserves the right to maintain that in every individual case the agreement of the parties to the dispute is required before the Court for a ruling."

Artikel VIII Abschnitt 30: Hinsichtlich der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs bei Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens behält sich die Regierung von Indonesien das Recht vor, zu erklären, daß für eine Entscheidung in jedem Einzelfall die Zustimmung der Streitparteien vor dem Gerichtshof erforderlich ist."

Irak	am 15. September 1949
Iran	am 8. Mai 1947
Irland	am 10. Mai 1967
Island	am 10. März 1948
Israel	am 21. September 1949
Italien	am 3. Februar 1958
Jamaika	am 9. September 1963
Japan	am 18. April 1963
Jemen	am 23. Juli 1963
Jordanien	am 3. Januar 1958
Jugoslawien	am 30. Juni 1950
Kamputschea, Demokratisches	am 6. November 1963
Kanada	am 22. Januar 1948
mit folgendem Vorbehalt:	

(Übersetzung)

"With the reservation that exemption from taxation imposed by any law in Canada on salaries and emoluments shall not extend to a Canadian citizen residing or ordinarily resident in Canada."

„Mit dem Vorbehalt, daß die Befreiung von in Kanada kraft Gesetzes erhobenen Steuern auf Bezüge sich nicht auf kanadische Staatsangehörige erstreckt, die in Kanada ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.“

Kenia	am 1. Juli 1965
Kolumbien	am 6. August 1974
Kuba	am 9. September 1959
Kuwait	am 13. Dezember 1963
Laotische Demokratische Volksrepublik	am 24. November 1956
mit folgenden Vorbehalten:	

(Translation)

(Übersetzung)

"1. Laotian nationals domiciled or habitually resident in Laos shall not enjoy exemption from the taxation payable in Laos on salaries and income.

„1. Laotische Staatsangehörige, die in Laos ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, genießen keine Befreiung von den in Laos auf Bezüge zu entrichtenden Steuern.

2. Laotian nationals who are officials of the United Nations shall not be immune from National Service obligations."

2. Laotische Staatsangehörige, die Bedienstete der Organisation der Vereinten Nationen sind, sind nicht von nationalen Dienstleistungen befreit."

Lesotho	am 26. November 1969
Libanon	am 10. März 1949
Liberia	am 14. März 1947
Libysch-Arabische Dschemahirija	am 28. November 1958
Luxemburg	am 14. Februar 1949
Malawi	am 17. Mai 1966
Mali	am 28. März 1968
Marokko	am 18. März 1957

Mexiko
am 26. November 1962
mit folgenden Vorbehalten:

(Übersetzung)

- “a) Las Naciones Unidas y sus Organos no podrán adquirir inmuebles en territorio mexicano, dado el régimen de propiedad establecido por la Constitución Política de los Estados Unidos Mexicanos.
- b) Los Funcionarios y Expertos de las Naciones Unidas y de sus Organos, de nacionalidad mexicana, en el desempeño de sus funciones dentro del territorio mexicano, gozarán exclusivamente de las prerrogativas que conceden en sus respectivos casos, los incisos a, d, f y g de la Sección 18 y los incisos a, b, c, d y f de la Sección 22 de la Convención sobre Prerrogativas e Inmunities de las Naciones Unidas, en la inteligencia de que la inviolabilidad que establece el referido inciso c de la Sección 22, sólo se otorgará en relación con los papeles y documentos oficiales.”

- „a) Die Organisation der Vereinten Nationen und ihre Organe sind angesichts der in der Verfassung der Vereinigten Mexikanischen Staaten niedergelegten Vorschriften über das Eigentum nicht berechtigt, in mexikanischem Hoheitsgebiet unbewegliches Vermögen zu erwerben.
- b) Bedienstete und Sachverständige der Organisation der Vereinten Nationen und ihrer Organe, die mexikanische Staatsangehörige sind, genießen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in mexikanischem Hoheitsgebiet ausschließlich die Vorrechte, die ihnen nach Abschnitt 18 Buchstaben a, d, f und g bzw. nach Abschnitt 22 Buchstaben a, b, c, d und f des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen gewährt werden, mit der Maßgabe, daß die Unverletzlichkeit nach Abschnitt 22 Buchstabe c nur für amtliche Papiere und Schriftstücke gewährt wird.“

Mongolei
am 31. Mai 1962
mit folgendem Vorbehalt:

(Übersetzung)

“... The Mongolian People's Republic does not consider itself bound by the provisions of section 30 of the said General Convention, which provide that any difference arising out of the interpretation or application of the present Convention shall be referred to the International Court of Justice; and in such a case the position of the Mongolian People's Republic is that, for submission of a particular dispute to the International Court for settlement, the consent of all the parties to the dispute is necessary in every case.

This reservation is equally applicable to the provision that the advisory opinion given by the International Court of Justice shall be accepted as decisive.”

„... Die Mongolische Volksrepublik betrachtet sich durch Abschnitt 30 des genannten Übereinkommens nicht als gebunden, der bestimmt, daß jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt wird; in einem solchen Fall vertritt die Mongolische Volksrepublik den Standpunkt, daß für die Verweisung einer bestimmten Streitigkeit an den Internationalen Gerichtshof zur Beilegung die Zustimmung aller Streitparteien in jedem Fall notwendig ist.

Dieser Vorbehalt bezieht sich gleichfalls auf die Bestimmung, daß das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs als bindend anerkannt wird.“

Nepal
am 28. September 1965
mit folgenden Vorbehalten:

(Übersetzung)

“Subject to the reservation with regard to section 18 (c) of the Convention, that United Nations officials of Nepalese nationality shall not be exempt from service obligations applicable to them pursuant to Nepalese law; and

Subject to the reservation with regard to section 30 of the Convention, that any difference arising out of the interpretation or application of the Convention to which Nepal is a party, shall be referred to the International Court of Justice only with the specific agreement of His Majesty's Government of Nepal.”

„Mit dem Vorbehalt in bezug auf Abschnitt 18 Buchstabe c des Übereinkommens, daß Bedienstete der Organisation der Vereinten Nationen mit nepalesischer Staatsangehörigkeit von Dienstleistungen, die auf sie nach nepalesischem Recht Anwendung finden, nicht befreit sind; und

mit dem Vorbehalt in bezug auf Abschnitt 30 des Übereinkommens, daß jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens, in der Nepal Partei ist, dem Internationalen Gerichtshof nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der Königlich Nepalesischen Regierung vorgelegt wird.“

Neuseeland	am 10. Dezember 1947
Nicaragua	am 29. November 1947
Niederlande	am 19. April 1948
Norwegen	am 18. August 1947
Obervolta	am 27. April 1962
Österreich	am 10. Mai 1957
Pakistan	am 22. September 1948
Panama	am 27. Mai 1947
Paraguay	am 2. Oktober 1953
Peru	am 24. Juli 1963
Philippinen	am 28. Oktober 1947

Polen	am	8. Januar 1948
Ruanda	am	15. April 1964
Rumänien	am	5. Juli 1956

mit folgendem Vorbehalt:

(Translation)

„The Romanian People's Republic does not consider itself bound by the terms of section 30 of the Convention which provide for the compulsory jurisdiction of the International Court in differences arising out of the interpretation or application of the Convention; with respect to the competence of the International Court in such differences, the Romanian People's Republic takes the view that, for the purpose of the submission of any dispute whatsoever to the Court for a ruling, the consent of all the parties to the dispute is required in every individual case. This reservation is equally applicable to the provisions contained in the said section which stipulate that the advisory opinion of the International Court is to be accepted as decisive.“

(Übersetzung)

„Die Volksrepublik Rumänien betrachtet sich durch Abschnitt 30 des Übereinkommens nicht als gebunden, der die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs bei Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens vorsieht; hinsichtlich der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs bei solchen Streitigkeiten vertritt die Volksrepublik Rumänien den Standpunkt, daß zum Zweck der Verweisung einer Streitigkeit an den Gerichtshof zur Entscheidung die Zustimmung aller Streitparteien in jedem Einzelfall erforderlich ist. Dieser Vorbehalt bezieht sich gleichfalls auf die in dem genannten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen, wonach das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs als bindend anzuerkennen ist.“

Schweden	am	28. August 1947
Seschellen	am	26. August 1980
Somalia	am	9. Juli 1963
Sowjetunion	am	22. September 1953
nach Maßgabe des nachstehend wiedergegebenen Vorbehalts		
Ukraine	am	20. November 1953
mit einem Vorbehalt, der inhaltlich mit dem nachstehend wiedergegebenen Vorbehalt der Sowjetunion übereinstimmt		
Weißrußland	am	22. Oktober 1953
mit einem Vorbehalt, der inhaltlich mit dem nachstehend wiedergegebenen Vorbehalt der Sowjetunion übereinstimmt		
Vorbehalt der Sowjetunion:		

(Translation)

„The Soviet Union does not consider itself bound by the provision of section 30 of the Convention which envisages the compulsory jurisdiction of the International Court, and in regard to the competence of the International Court in differences arising out of the interpretation and application of the Convention, the Soviet Union will, as hitherto, adhere to the position that, for the submission of a particular dispute for settlement by the International Court, the consent of all the parties to the dispute is required in every individual case. This reservation is equally applicable to the provision contained in the same section, whereby the advisory opinion of the International Court shall be accepted as decisive.“

(Übersetzung)

„Die Sowjetunion betrachtet sich durch Abschnitt 30 des Übereinkommens nicht als gebunden, der die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs vorsieht; hinsichtlich der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Übereinkommens beharrt die Sowjetunion wie bisher auf dem Standpunkt, daß für die Verweisung einer bestimmten Streitigkeit zur Beilegung durch den Internationalen Gerichtshof die Zustimmung aller Streitparteien in jedem Einzelfall erforderlich ist. Dieser Vorbehalt bezieht sich gleichfalls auf die in demselben Abschnitt enthaltene Bestimmung, wonach das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs als bindend anerkannt wird.“

Spanien	am	31. Juli 1974
Sudan	am	21. März 1977
Syrien, Arabische Republik	am	29. September 1953
Tansania, Vereinigte Republik	am	29. Oktober 1962
Thailand	am	30. März 1956

mit folgendem Vorbehalt:

(Übersetzung)

„... Officials of the United Nations of Thai nationality shall not be immune from national service obligations.“

„... Bedienstete der Organisation der Vereinten Nationen mit thailändischer Staatsangehörigkeit sind von nationalen Dienstleistungen nicht befreit.“

Trinidad und Tobago am 19. Oktober 1965
 Tschechoslowakei am 7. September 1955
 mit folgendem Vorbehalt:

(Übersetzung)

“... The Czechoslovak Republic does not consider itself bound by section 30 of the Convention which envisages the compulsory jurisdiction of the International Court in differences arising out of the interpretation or application of the Convention; in regard to the competence of the International Court in such differences, the Czechoslovak Republic adheres to the position that, for the submission of a particular dispute for settlement by the International Court, the consent of all the parties to the dispute is required in every individual case. This reservation is equally applicable to the further provisions contained in the same section, whereby the advisory opinion of the International Court shall be accepted as decisive.”

„... Die Tschechoslowakische Republik betrachtet sich durch Abschnitt 30 des Übereinkommens nicht als gebunden, der die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs in Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens vorsieht; hinsichtlich der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs für derartige Streitigkeiten beharrt die Tschechoslowakische Republik auf dem Standpunkt, daß für die Verweisung einer bestimmten Streitigkeit zur Beilegung durch den Internationalen Gerichtshof die Zustimmung aller Streitparteien in jedem Einzelfall erforderlich ist. Dieser Vorbehalt bezieht sich gleichfalls auf die in demselben Abschnitt enthaltenen weiteren Bestimmungen, wonach das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs als bindend anerkannt wird.“

Tunesien am 7. Mai 1957
 Türkei am 22. August 1950
 mit folgenden Vorbehalten:

(Translation)

(Übersetzung)

“(a) The deferment, during service with the United Nations, of the second period of military service of Turkish nationals who occupy posts with the said Organization, will be arranged in accordance with the procedures provided in Military Law No. 1111, account being taken of their position as reserve officers or private soldiers, provided that they complete their previous military service as required under Article 6 of the above-mentioned Law, as reserve officers or private soldiers.

...

(e) Turkish nationals entrusted by the United Nations with a mission in Turkey as officials of the Organization are subject to the taxes payable by their fellow citizens. They must make an annual declaration of their salaries in accordance with the provisions set forth in chapter 4, section 2, of Law No. 5421 concerning income tax.”

„(a) Die Zurückstellung türkischer Staatsangehöriger, die bei der Organisation der Vereinten Nationen ein Amt bekleiden, von dem zweiten Abschnitt des Militärdienstes während ihrer Dienstleistung für die Vereinten Nationen erfolgt nach den im Militärgesetz Nr. 1111 vorgesehenen Verfahren unter Berücksichtigung ihrer Stellung als Reserveoffizier oder einfacher Soldat, sofern sie ihren nach Artikel 6 des genannten Gesetzes vorgeschriebenen vorherigen Militärdienst als Reserveoffizier oder einfacher Soldat beendigen.

...

(e) Von der Organisation der Vereinten Nationen als ihre Bedienstete mit einem Auftrag in der Türkei betraute türkische Staatsangehörige haben die von ihren Mitbürgern zu zahlenden Steuern zu entrichten. Sie müssen nach Kapitel 4 Abschnitt 2 des Gesetzes Nr. 5421 über die Einkommensteuer eine jährliche Erklärung über ihre Bezüge abgeben.“

Ungarn am 30. Juli 1956
 mit folgendem Vorbehalt:

(Translation)

(Übersetzung)

“The Presidential Council of the Hungarian People's Republic expressly reserves its position with regard to section 30 of the Convention, since, in its opinion, the jurisdiction of the International Court of Justice can be founded only on the voluntary prior acceptance of such jurisdiction by all the parties concerned.”

„Der Präsidialrat der Ungarischen Volksrepublik behält sich seinen Standpunkt hinsichtlich des Abschnitts 30 des Übereinkommens ausdrücklich vor, da nach seiner Auffassung die Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs nur auf die vorherige freiwillige Anerkennung dieser Gerichtsbarkeit durch alle betroffenen Parteien gegründet werden kann.“

Vereinigtes Königreich am 17. September 1946
 Vereinigte Staaten am 29. April 1970
 mit folgenden Vorbehalten:

(Übersetzung)

“(1) Paragraph (b) of section 18 regarding immunity from taxation and paragraph (c) of section 18 regarding immunity from national service obligations shall not apply with respect to United States nationals and aliens admitted for permanent residence.

(2) Nothing in article IV, regarding the privileges and immunities of representatives of Members, in article V, regarding

„(1) Abschnitt 18 Buchstabe b betreffend die Steuerbefreiung und Abschnitt 18 Buchstabe c betreffend die Befreiung von nationalen Dienstleistungen gelten nicht für Staatsangehörige der Vereinigten Staaten und Ausländer mit ständiger Aufenthaltserlaubnis.

(2) Artikel IV betreffend die Vorrechte und Immunitäten der Vertreter der Mitglieder, Artikel V betreffend die Vorrechte

the privileges and immunities of United Nations officials, or in article VI, regarding the privileges and immunities of experts on missions for the United Nations, shall be construed to grant any person who has abused his privileges of residence by activities in the United States outside his official capacity exemption from the laws and regulations of the United States regarding the continued residence of aliens, provided that:

- (a) No proceedings shall be instituted under such laws or regulations to require any such person to leave the United States except with the prior approval of the Secretary of State of the United States. Such approval shall be given only after consultation with the appropriate Member in the case of a representative of a Member (or a member of his family) or with the Secretary-General in the case of any person referred to in articles V and VI;
- (b) A representative of the Member concerned or the Secretary-General, as the case may be, shall have the right to appear in any such proceedings on behalf of the person against whom they are instituted;
- (c) Persons who are entitled to diplomatic privileges and immunities under the Convention shall not be required to leave the United States otherwise than in accordance with the customary procedure applicable to members of diplomatic missions accredited or notified to the United States."
- und Immunitäten der Bediensteten der Organisation der Vereinten Nationen und Artikel VI betreffend die Vorrechte und Immunitäten der Sachverständigen im Auftrag der Organisation der Vereinten Nationen sind nicht so auszulegen, als gewährten sie einer Person, die ihre Vorrechte des Aufenthalts durch Tätigkeiten in den Vereinigten Staaten außerhalb ihrer amtlichen Eigenschaft mißbraucht hat, Befreiung von den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vereinigten Staaten über den fortdauernden Aufenthalt von Ausländern; jedoch
- (a) dürfen Verfahren im Rahmen dieser Gesetze oder sonstigen Vorschriften, durch welche diese Person zum Verlassen der Vereinigten Staaten aufgefordert werden soll, nur mit vorheriger Genehmigung des Außenministers der Vereinigten Staaten eingeleitet werden. Die Genehmigung wird nur nach Konsultation mit dem betreffenden Mitglied, sofern es sich um einen Vertreter eines Mitglieds (oder dessen Familienangehörigen) handelt, oder mit dem Generalsekretär, sofern es sich um eine in den Artikeln V und VI bezeichnete Person handelt, erteilt;
- (b) hat ein Vertreter des betreffenden Mitglieds bzw. der Generalsekretär das Recht, in einem solchen Verfahren im Namen der Person, gegen die es eingeleitet wurde, aufzutreten;
- (c) werden Personen, die ein Recht auf diplomatische Vorrechte und Immunitäten aufgrund des Übereinkommens haben, nur nach dem für Mitglieder der bei den Vereinigten Staaten beglaubigten oder den Vereinigten Staaten notifizierten diplomatischen Missionen üblichen Verfahren zum Verlassen der Vereinigten Staaten aufgefordert."

Volksrepublik China
mit folgendem Vorbehalt:

am 11. September 1979

(Translation)

(Übersetzung)

"The Government of the People's Republic of China has reservations on section 30, article VIII, of the Convention."

„Die Regierung der Volksrepublik China macht Vorbehalte zu Artikel VIII Abschnitt 30 des Übereinkommens.“

Zaire

am 8. Dezember 1964

II.

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen an den nachstehend aufgeführten Tagen notifiziert, daß sie sich an das Übereinkommen gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war:

Bahamas	am	17. März 1977
Bangladesch	am	13. Januar 1978
Barbados	am	10. Januar 1972
Dschibuti	am	6. April 1978
Elfenbeinküste	am	8. Dezember 1961
Fidschi	am	21. Juni 1971
Gambia	am	1. August 1966
Kamerun, Vereinigte Republik	am	20. Oktober 1961
Kongo	am	15. Oktober 1962
Madagaskar	am	23. Mai 1962
Malaysia	am	28. Oktober 1957
Malta	am	27. Juni 1968
Mauritius	am	18. Juli 1969

Niger	am	25. August 1961
Nigeria	am	26. Juni 1961
Papua-Neuguinea	am	4. Dezember 1975
Sambia	am	16. Juni 1975
Senegal	am	27. Mai 1963
Sierra Leone	am	13. März 1962
Singapur	am	18. März 1966
Togo	am	27. Februar 1962
Zentralafrikanische Republik	am	4. September 1962
Zypern	am	5. November 1963

III.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat gegen die in Abschnitt I wiedergegebenen Vorbehalte

der Deutschen Demokratischen Republik, Albaniens, Algeriens, Bulgariens, Indonesiens, der Mongolei, Nepals, Rumäniens, der Sowjetunion, der Ukraine, Weißrußlands, der Tschechoslowakei, Ungarns und der Volksrepublik China

zu Abschnitt 30 des Übereinkommens jeweils Einspruch eingelegt und erklärt, daß es sich nach ihrer Auffassung hierbei nicht um die Art von Vorbehalten handelt, die angehende Vertragsparteien des Übereinkommens einzulegen berechtigt sind, und daß sie daher diese Vorbehalte nicht annimmt.

Bonn, den 30. Dezember 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
van Well

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Spangenberg

**Bekanntmachung
der deutsch-chinesischen Vereinbarung
über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Geodäsie**

Vom 16. Januar 1981

In Beijing ist am 24. September 1980 eine Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem staatlichen Hauptamt für Geodäsie und Kartographie der Volksrepublik China über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Geodäsie unterzeichnet worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem Artikel 7

am 24. September 1980

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Januar 1981

**Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Ordemann**

**Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister des Innern
der Bundesrepublik Deutschland
und dem staatlichen Hauptamt für Geodäsie und Kartographie
der Volksrepublik China
über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Geodäsie**

Der Bundesminister des Innern
der Bundesrepublik Deutschland

und

das staatliche Hauptamt für Geodäsie und Kartographie
der Volksrepublik China

in dem Wunsch, die freundschaftlichen Beziehungen und die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Geodäsie zwischen beiden Ländern zu vertiefen –

sind in Ausführung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit vom 9. Oktober 1978 im Rahmen ihrer jeweiligen fachlichen Zuständigkeit

wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien tauschen kartographische und technische Unterlagen aus.

Artikel 2

Die Vertragsparteien fördern die gegenseitige Entsendung von Experten zum wissenschaftlichen Austausch und zur Teil-

nahme an wissenschaftlichen Tagungen sowie von Professoren zu Vorträgen und Vorlesungen.

Artikel 3

Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei Anlageneinfuhr und Technologietransfer zusammen.

Artikel 4

Die Vertragsparteien fördern die gegenseitige Entsendung von technischen Studiengruppen und Praktikanten.

Artikel 5

Nähere Regelungen zur Durchführung der Artikel 2 bis 4 dieser Vereinbarung, die auch die Kosten einschließen, werden gesondert vereinbart.

Artikel 6

Diese Vereinbarung gilt im Einklang mit der bestehenden Lage auch für Berlin (West).

Artikel 7

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Beijing am 24. September 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und chinesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Bundesminister des Innern
der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Hans J. Ordemann

Für das staatliche Hauptamt für Geodäsie und Kartographie
der Volksrepublik China
Li Tingzan

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Protokolle
über Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 16. Januar 1981

Das Protokoll vom 14. Juni 1954 über eine Änderung des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 – Artikel 45 – (BGBl. 1959 II S. 69) ist nach seinem drittletzten Absatz für

El Salvador	am	26. Mai 1980
São Tomé und Príncipe	am	18. September 1980

in Kraft getreten.

Das Protokoll vom 14. Juni 1954 über einige Änderungen des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 – Artikel 48 Buchstabe a, Artikel 49 Buchstabe e und Artikel 61 – (BGBl. 1959 II S. 69) ist nach seinem drittletzten Absatz für

El Salvador	am	13. Februar 1980
São Tomé und Príncipe	am	18. September 1980

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Januar 1980 (BGBl. II S. 107).

Bonn, den 16. Januar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Änderung des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 19. Januar 1981

Das Protokoll vom 21. Juni 1961 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt – 2. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt – (BGBl. 1962 II S. 884) ist nach seinem drittletzten Absatz für

São Tomé und Príncipe	am	18. September 1980
-----------------------	----	--------------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Januar 1980 (BGBl. II S. 107).

Bonn, den 19. Januar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 105
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Abschaffung der Zwangsarbeit**

Vom 19. Januar 1981

Folgende Staaten haben an den nachstehend aufgeführten Tagen dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß sie sich an das Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II S. 441) gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war:

Simbabwe am 6. Juni 1980
St. Lucia am 14. Mai 1980

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Februar 1980 (BGBl. II S. 191).

Bonn, den 19. Januar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 113
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die ärztliche Untersuchung der Fischer**

Vom 19. Januar 1981

Das Übereinkommen Nr. 113 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 19. Juni 1959 über die ärztliche Untersuchung der Fischer (BGBl. 1976 II S. 1232) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 3 für

Polen am 11. Januar 1981
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. November 1976 (BGBl. II S. 1956).

Bonn, den 19. Januar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 122
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Beschäftigungspolitik**

Vom 19. Januar 1981

Das Übereinkommen Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1964 über die Beschäftigungspolitik (BGBl. 1971 II S. 57) wird nach seinem Artikel 5 Abs. 3 für

Honduras am 9. Juni 1981
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Oktober 1980 (BGBl. II S. 1422).

Bonn, den 19. Januar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 134
der Internationalen Arbeitsorganisation
über den Schutz der Seeleute
gegen Arbeitsunfälle**

Vom 19. Januar 1981

Das Übereinkommen Nr. 134 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 30. Oktober 1970 über den Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle (BGBl. 1974 II S. 900) wird nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für

Polen am 26. Juni 1981
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Dezember 1979 (BGBl. II S. 1361).

Bonn, den 19. Januar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 136
der Internationalen Arbeitsorganisation
über den Schutz vor den durch Benzol
verursachten Vergiftungsgefahren**

Vom 20. Januar 1981

Das Übereinkommen Nr. 136 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1971 über den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren (BGBl. 1973 II S. 958) wird nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für die

Tschechoslowakei am 23. April 1981
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Dezember 1979 (BGBl. II S. 1361).

Bonn, den 20. Januar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 138
der Internationalen Arbeitsorganisation
über das Mindestalter
für die Zulassung zur Beschäftigung**

Vom 20. Januar 1981

Das Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201) wird nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für

Bulgarien am 23. April 1981
Honduras am 9. Juni 1981
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Februar 1980 (BGBl. II S. 199).

Bonn, den 20. Januar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tunesischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 22. Januar 1981

In Tunis ist am 13. Dezember 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 13. Dezember 1980
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Januar 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Tunesischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Tunesischen Republik beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Tunesischen Republik oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für folgende Vorhaben, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt ist, Darlehen bis zu insgesamt 89,8 Millionen DM (in Worten: neunundachtzig Millionen achthunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen; davon stammen 4,8 Millionen DM (in Worten: vier Millionen achthunderttausend Deutsche Mark) aus Mitteln, die aus früheren Zusagen zu reprogrammieren sind. Aus dem insgesamt zur Verfügung stehenden Betrag können Darlehen für folgende Vorhaben aufgenommen werden:

- a) „Wasserversorgung ländlicher Streusiedlungen“ bis zu 25 Millionen DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark);
- b) „Förderung der Klein- und Mittelindustrie“ bis zu 18,3 Millionen DM (in Worten: achtzehn Millionen dreihunderttausend Deutsche Mark);
- c) „Förderung des Fischereiwesens“ bis zu 35 Millionen DM (in Worten: fünfunddreißig Millionen Deutsche Mark);
- d) „Regionalentwicklung Mahdia“ bis zu 8 Millionen DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark);
- e) „Ableitung des Oued Ousafa zum Staudamm Lakhmes“ bis zu 3,5 Millionen DM (in Worten: drei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark).

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Tunesischen Republik, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Tunesischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Tunesischen Republik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Tunesischen Republik überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben gemäß Artikel 1 Buchstaben a, c, d, e, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Tunesischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Tunis am 13. Dezember 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kahle

Für die Regierung der Tunesischen Republik
M. Ahmed Ben Arfa

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich -,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1980

Format DIN A 4 – Umfang 448 Seiten

Neuaufgabe soeben erschienen!

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 23,65 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Anschrift: „Bundesgesetzblatt“ Postfach 13 20, 5300 Bonn 1.